

Mandantenrundschriften April 2020

Corona hält die Welt in Atem!

Auch das Rad der Steuergesetzgebung ist fast zum Stillstand gekommen.

Alle aktuellen Maßnahmen sind als Sonderregelungen durch die Corona-Pandemie verursacht.

Ein wichtiger Hinweis zu den Fördergeldern von Bund und Land:

Alle Zuschüsse, die an die Unternehmen gezahlt werden, stellen Einnahmen dar, die als Subventionen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer unterliegen und damit in den Gewinn- und Verlustrechnungen zu erfassen sind.

Dieses ist aktueller Rechtsstand. Ob es hierfür noch Befreiungsregelungen gibt, bleibt abzuwarten.

Sonderzahlungen an Arbeitnehmer wegen Corona-Pandemie

Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern aufgrund der Corona-Pandemie einen zusätzlichen Bonus (z.B. für geleistete Mehrarbeit) zahlen, können diese Zahlung im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 bis zur Höhe von 1.500 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei vornehmen.

Dieses geht aus einem aktuellen BMF-Schreiben hervor.

Diese Steuerfreiheit gilt allerdings nicht für Aufstockungsbeiträge, die Unternehmen aufgrund von Kurzarbeit als Zuschuss zum Kurzarbeitergeld zahlen.

Hierbei handelt es sich um ganz normalen steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Mehrarbeit wegen Corona: 450-Euro-Grenze

In einigen Branchen kommt es durch die Corona-Pandemie zu erheblichen Mehraufwand. Hierdurch werden 450-Euro-Minijobber teilweise in größerem Umfang eingesetzt werden als ursprünglich vereinbart. Dies kann zur Überschreitung der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro führen.

Bisher konnte diese Grenze (aus unvorhersehbaren Gründen) 3-mal überschritten werden, solange der Jahresverdienst 5.400 Euro nicht übersteigt.

Für eine Übergangszeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 ist nun sogar ein fünfmaliges Überschreiten der Verdienstgrenze möglich. Eine betragsmäßige Obergrenze für das Überschreiten gibt es nicht.

Gleichzeitig wurden die Zeitgrenzen bei den kurzfristig Beschäftigten übergangsweise vom 01.03.20 bis 31.10.2020 von 3 Monaten oder 70 Arbeitstage auf 5 Monate und 115 Arbeitstage angehoben.

Bitte beachten: Diese Sonderregelung gilt nur für die Übergangszeit. Ein Überschreiten nach dem 31.10.2020 führt unter Umständen zum einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Krankenversicherungsbeiträge

Pflichtmitglieder in einer gesetzlichen Krankenkasse, die daneben noch freiwillig privat krankenversichert sind, können lediglich die Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung als Beiträge zur sog. Basisversorgung als Sonderausgaben bei der Einkommensteuererklärung in Abzug bringen.

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Kann aufgrund einer Beweiserhebung nachgewiesen werden, dass Gegenstände zum Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet versendet worden sind, so kann die Umsatzsteuerfreiheit nicht allein durch Annahme eines fehlenden formellen Belegnachweises versagt werden.

Dieses hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil nochmals festgestellt.

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber jedoch ab 01.01.2020 festgelegt, dass zum Nachweis verschiedene formelle Nachweise erforderlich sind (§§ 17 a – d UStDV).

Maßgeblich ist hierbei jedoch, dass der liefernde Unternehmer **mehrere**, sich **nicht widersprechende**, von **unterschiedlichen** Parteien ausgestellte Belege vorlegen kann, die voneinander und vom Liefernden sowie vom Abnehmer unabhängig sind (Gelangensvermutung).

Förderung des Mietwohnungsneubaus

Durch den im Vorjahr wieder eingeführten § 7 b EStG wird der Mietwohnungsneubau durch Sonderabschreibungen von 4 Jahre à 5 v.H. unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die KfW-Bank hierzu Förderdarlehen bis zur Höhe von 120.000 EUR mit Zuschüssen von bis zu 15 v.H. vergibt, wenn bestimmte energetische Voraussetzungen erfüllt werden.

Wegen Einzelheiten hierzu setzen Sie sich bitte mit Ihrer Hausbank in Verbindung, da alle Anträge hierzu über die Hausbank abgewickelt werden müssen.

Sanierung von selbstgenutzten Wohngebäuden

Auch die Sanierung von selbstgenutzten Wohnungen bzw. Häusern wird ab Kj. 2020 nach dem neu eingeführten § 35 c EStG steuerlich gefördert.

So können z.B. Maßnahmen zur Wärmedämmung, zur Erneuerung von Fenstern und Haustüren sowie der Erneuerung von Heizungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich angesetzt werden, und zwar als Abzug von der zu zahlenden Einkommensteuer.

Die Regelung gilt für die Kj. 2020 bis einschl. 2029.

Abziehbar von der Steuerlast sind nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme zwei Jahre lang je 7 v.H. der Aufwendungen, höchstens jährlich 14.000 EUR.

Im dritten Jahr sind dann noch 6 v.H. der Aufwendungen, höchstens 12.000 EUR abziehbar.

Eine Förderung mit anderen Maßnahmen, z.B. zinsgünstige KfW-Darlehen, oder ein Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten schließt die Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigung allerdings aus (Doppelförderung).

Für diese Maßnahmen müssen dann entsprechende Bescheinigungen der beauftragten Fachunternehmen auf einem amtlichen Vordruck vorgelegt werden.

Negativzinsen

Bei einer Bank gezahlte Negativzinsen sind steuerlich nicht als negative Einkünfte absetzbar. Dieses hat der Deutsche Bundestag in einer Pressemitteilung klargestellt.

Verpflegungsmehraufwendungen

Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen sind bereits ab 01.01.2020 auf 28 EUR bei mindestens 24-stündiger Abwesenheit bzw. 14 EUR bei mindestens 8-stündiger Abwesenheit angehoben worden.

Kleinunternehmerregelung bei Differenzbesteuerung gem. § 25 a UStG

Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nach der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG ist bei einem Händler, der der Differenzbesteuerung gem. § 25 a UStG unterliegt, nicht auf die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis, sondern auf die Gesamteinnahmen abzustellen.

Ordnungsgemäße Rechnung

In einem aktuellen Urteil hat der 5. Senat des Bundesfinanzhofs entschieden, dass für den Vorsteuerabzug auch weiterhin eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen müsse.

Anderslautenden Aussagen in der Fachliteratur bzw. einer großzügigeren Auslegung des Europäischen Gerichtshofs (Rechtssache „Vadan“) hat er damit eine Absage erteilt.

Wir müssen einmal abwarten, wie sich dieses Thema in der Rechtsprechung weiterentwickelt.

Spekulationsgewinn

Wird eine ausschließlich selbstgenutzte Wohnung innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren veräußert, so bleibt ein Gewinn gem. § 23 EStG steuerfrei.

Strittig ist, ob der (anteilige) Gewinn, soweit er auf das beruflich genutzte häusliche Arbeitszimmer entfällt, ebenfalls steuerfrei bleibt.

In einem aktuellen Finanzgerichtsurteil ist diese Auffassung bestätigt worden.

Die Finanzverwaltung hat allerdings Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Fälle, in denen die Finanzverwaltung diese anteiligen Gewinne als steuerpflichtige Spekulationsgewinne behandelt hat, sollten daher bis zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs offengehalten werden.

Krankheitskosten als Werbungskosten

Erleidet ein Arbeitnehmer auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen Unfall, so sind die nicht von Versicherung oder Berufsgenossenschaft erstatteten Krankheitskosten als Folge dieses Berufsunfalls in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig.

Eine Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale tritt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs für diese Kosten nicht ein.

Weiterveräußerung von Eintrittskarten

Werden Eintrittskarten für Events wie Konzerte oder Fußballspiele mit teilweise nicht unerheblichen Gewinnen weiter veräußert, so kann ein Spekulationsgeschäft im Sinne des § 23 EStG vorliegen.

Besonders bei Veräußerung über Ticketportale werden die Vorgänge von der Finanzverwaltung durch Internetrecherchen aufgegriffen und der Besteuerung unterworfen.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Dennis Wolf*
sowie das gesamte Team